

werde sich dem Verfahren nicht stellen, reicht hierfür nicht aus. Imhies trägt der Umstand, daß der Besch. seinen Lebensmittelpunkt im Ausland (hier: Polen) hat, die Annahme von Fluchtgefahr nicht. Der Besch. lebt unter einer den Strafverfolgungsbehörden und dem Gericht bekannten Anschrift in Polen und ist damit weder flüchtig noch hält er sich verborgen (vgl. *LG Hamburg* StV 2002, 205). Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß er seinen Lebensmittelpunkt in Polen verlässt werden, liegen nicht vor (vgl. *OLG Frankfurt* StV 1994, 581 f.; *OLG Stuttgart* StV 1995, 258 f.; *Brandenburg-OLG* StV 1996, 391 f.). Auch die dem Besch. im Falle einer Verurteilung erwartende Strafe kann für sich genommen die Fluchtgefahr nicht begründen. Vorliegend ist die Straferwartung für den geständigen, nicht vorbestraften heranwachsenden Besch. nicht derart hoch, daß sie geeignet wäre, einem geringeren Fluchtanreiz darzustellen, zumal auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß bei einer Verurteilung des Besch. Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen könnte.

Der angefochtene Haftbefehl war deshalb aufzuheben.

Für das weitere Verfahren merkt der Senat jedoch an: Sollte der Besch. – entgegen der Erklärung des Verteidigers im Haftprüfungstermin vor dem AG Götting – dem Vorbringen des Besch. in der Begründung der weiteren Beschwerde – der anzunehmenden Hauptverhandlung unentschuldig fernbleiben, würde dies nicht nur den Erlass eines Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO rechtfertigen. Indirekt wäre dann vielmehr auch der Haftgrund der Flucht nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO. Nach Erlass eines Europäischen Haftbefehls müßte der Besch. dann auch damit rechnen, von den polnischen Behörden an die Bundesrepublik Deutschland überstellt zu werden. ...

Mitgeteilt von RA *Ulf Israel*, Dresden.

### StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2 (Haftgrund der Fluchtgefahr bei ausländischem Beschuldigtem)

**Allein der Umstand, daß ein – im wesentlichen geständiger – Beschuldigter seinen festen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, wenn auch in der Republik Polen, hat, rechtfertigt die Annahme von Fluchtgefahr, wenn nur mit einer nicht erheblichen Freiheitsstrafe bzw. einer Geldstrafe zu rechnen ist, nicht.**

*LG Frankfurt (Oder)*, Beschl. v. 10. 11. 2004 – 21 Qs 119/04

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

### StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3 (Haftgrund der Verdunkelungsgefahr)

**Ein umfassendes und glaubhaftes richterliches Geständnis des Angeklagten und die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenanspruch lassen den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr entfallen.**

*OLG Stuttgart*, Beschl. v. 4. 1. 2005 – 4 Ws 367/2004

• **Am drei Gründen 1** [Der Angekl.] wurde am 4. 3. 2004 vom AG wegen Verbreitung pornografischer Schriften in 31 Fällen, davon in 7 Fällen in Tateinheit mit Beleidigung sowie wegen Zerstörung von Kunstwerken zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 11. 4 M verurteilt. Nachdem in der Hauptverhandlung bekannt geworden war, daß die Zeugin S. durch telefonische Drohungen zwei Tage vor der Verhandlung vor dem AG von einer Zeugnisaussage abgehalten werden sollte und der Verdacht bestand, daß der An-

gekl. die Anrede veranlaßt habe, erließ das AG gegen den Angekl. am 4. 3. 2004 Haftbefehl wegen Verdunkelungsgefahr. Gegen das Urteil des AG v. 4. 3. 2004 haben sowohl der Angekl. als auch die StA Berufung eingelegt. Die StA hat ihre Zustimmung des Angekl. eingelegte Berufung rechtsunwirksam auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkt. Die Beschränkung der Berufung des Angekl. auf den Rechtsfolgenanspruch erfolgte beim Haftprüfungstermin am 10. 5. 2004. Bei diesem Termin legte der Angekl. ein umfassendes Geständnis ab. Der Haftbefehl wurde daraufhin unter Auflagen außer Vollzug gesetzt.

Nachdem die *BerufungsK* Kenntnis davon erlangt habe, daß der Angekl. der Auflage, seinen Wohnsitz in O in der Wohnung eines Bekannten zu nehmen, keine Folge geleistet habe, sondern sich wieder regelmäßig in seiner bisherigen Wohnung in N aufhalte und außerdem die Zeuginen S. und Sch. beim Polizeirevier N Anzeige erstattet hätten, weil sie sich durch häufige Telefonate, bei denen sich der Anrufer nicht meldete oder lediglich lachte, massiv belästigt fühlten, wurde durch den angefochtenen Beschl. der Haftbefehl des AG v. 4. 3. 2004 wieder in Vollzug gesetzt. Die *Kammer* ging dabei davon aus, daß die Anrede vom Angekl. veranlaßt worden waren.

II. Die Beschwerde des Angekl., der bestreitet, Urheber der Anrede zu sein, ist begründet.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Angekl. die Zeuginen S. und Sch. in der Zeit zwischen Ende September 2004 und dem 12. 12. 2004 durch wiederholte Anrufe zur Tages- und Nachtzeit massiv belästigt hat, denn selbst wenn dies der Fall wäre – wofür vieles spricht – würde der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO nicht vorliegen.

Verdunkelungsgefahr ist gegeben, wenn das Verhalten des Besch. den dringenden Verdacht begründet, daß durch bestimmte Handlungen auf sachliche oder persönliche Beweismittel eingewirkt wird und dadurch die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird (vgl. *Bouqong* in KK, StPO, 5. A., § 112 Rdnr. 23; *Meyer-Göfner*, StPO, 47. A., § 112 Rdnr. 26; *OLG Karlsruhe* StV 2001, 118). Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn die Sache in vollem Umfange aufgeklärt ist oder die Beweise in einem Maße gesichert sind, daß der Besch. die Wahrheitsermittlung nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg stören kann (*OLG Karlsruhe* NJW 1993, 1148 u. StV 2001, 118; *OLG Frankfurt* StV 1994, 583). Die konkrete Gefahr einer Erschwerung der Wahrheitsfindung ist imhies zu verneinen, wenn der Besch. ein umfassendes glaubhaftes Geständnis abgelegt hat (*Bouqong* in KK, StPO, 5. A., § 112 Rdnr. 37; *Meyer-Göfner*, StPO, 47. A., § 112 Rdnr. 26; *OLG Düsseldorf* StV 1984, 339). Auch muß der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr hinsichtlich solcher Taten bestehen, die den Gegenstand des Haftbefehls bilden (*OLG Karlsruhe* StV 2001, 686).

Durch das umfassende und glaubhafte richterliche Geständnis des Angekl. beim Haftprüfungstermin vor dem AG am 10. 5. 2004 und der Beschränkung seiner Berufung auf den Rechtsfolgenanspruch entfiel der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr und damit auch die Grundlage für den angefochtenen Beschl. des LG.

Zwar ist bei der noch zu treffenden Rechtsfolgenentscheidung gem. § 46 Abs. 2 StGB auch das Nachtatverhalten zu berücksichtigen, wobei auch von Bedeutung ist, ob der Angekl., der die Taten zum Nachteil der Zeugin S. in einem richterlichen Geständnis voll umfänglich eingeräumt hat, Einsicht in das von ihm begangene Unrecht zeigt oder mit weiteren gleichartigen Taten gerechnet werden muß. Es sind aber keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß durch die Anrede – so häufig sie auch für die Zeuginen waren – die Wahrheitsfindung erschwert wird. Es ist nämlich nicht ersichtlich, daß die Anrede Verdunkelungshandlungen sind, weil sie weder Drohungen noch die Aufforderung enthielten, bestimmte Angaben zu machen. (...)

Mitgeteilt von RA *Rainer Schmid*, Nagold